



Merkblatt zu der Pauschale für Gesamtausgaben für Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Schaffung klimafreundlicher Angebote im kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg und zur Stärkung der ÖPNV-Infrastruktur im Lausitzer Revier (Mobilität II-Richtlinie) In der EU-Förderperiode 2021-2027

1. Anwendungsbereich

Nach Nummer 2.3 der Mobilität II-Richtlinie sind interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsvorhaben mit Akteuren, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Union ansässig sind, möglich, wobei die Kooperation zur Erreichung des Zuwendungsziels der Richtlinie beitragen muss und grundsätzlich jeder beteiligte Partner mit Sitz außerhalb des Programms selbst die Mittel in die Kooperation mit einbringt.

Gemäß Nummer 5.2.4.1 der Mobilität II-Richtlinie sind die tatsächlichen vorhabenbezogenen Sachausgaben, einschließlich projektbezogener Ausgaben für Vergabeberatung und -durchführungen Dritter, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.3 der Mobilität II-Richtlinie aufgeführtem Fördergegenstand erforderlich sind, zuwendungsfähig.

2. Antragstellung

Gemäß Nummer 5.2.4.1 der Mobilität II-Richtlinie ist zu jedem Antrag u. a. auch ein Ausgaben-, Finanzierungs- und Zeitplan (Haushaltsplanentwurf) einzureichen, welcher eine detaillierte und realistische Prognose der zu erwartenden Ausgaben nach Kostenpositionen enthält. Zur Plausibilisierung der Kosten sind die Angebote bzw. Kostenvoranschläge sowie ein Konzept bzw. eine Maßnahmenbeschreibung bis spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung der ILB über den Antrag einzureichen.

Im Rahmen des Antrags und der einzureichenden Unterlagen sind gegebenenfalls insbesondere auch die Art der Bewirtung anzugeben und eine Liste der geplanten Teilnehmenden einzureichen. Für die Beantragung der Bewirtungskosten wird auf die Vorgaben des Merkblattes „Bewirtungsausgaben im Rahmen vorhabenbezogener Veranstaltungen“ verwiesen. Das Merkblatt ist unter www.ilb.de verfügbar.

Der Ausgabenplan muss mit bereits vorliegenden Kostenangeboten/Kostenvoranschlägen, Erfahrungswerten, Marktanalysen oder Experteneinschätzungen begründet werden.

Für die Förderung nach 2.3 der Mobilität II-Richtlinie ist ein im Verhältnis zu den Förderbereichen Nummer 2.1 oder 2.2 gesonderter Antrag erforderlich.

3. Bewilligung

Entsprechend Nummer 5.2.4.1 der Mobilität II-Richtlinie werden die förderfähigen Gesamtausgaben von Vorhaben, die gemäß Nummer 2.3 der Mobilität II-Richtlinie dem Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden in den Förderbereichen Nummer 2.1 oder 2.2 der Mobilität II-Richtlinie dienen, auf Grundlage des mit dem Antrag eingereichten Haushaltsplanentwurfs in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 c) in Verbindung mit Absatz 3 b) VO (EU) 2021/1060 festgelegt.

Vorhaben nach Nummer 2.3 der Mobilität II-Richtlinie werden nur gefördert, wenn die Gesamtausgaben mindestens 2.500 Euro und höchstens 100.000 Euro umfassen (Nummer 5.3. der Mobilität II-Richtlinie).

4. Mittelanforderung

Die Abrechnung erfolgt nicht durch den Nachweis der getätigten Ausgaben mit entsprechenden Buchungsbelegen, sondern in Abhängigkeit von den mit der Förderung bezweckten Ergebnissen.

So kann z. B.

- eine Seminarteilnahme durch Anwesenheitslisten,
- das Abhalten eines Seminars und sein Inhalt durch einen Zeitungsartikel, die Einladung und das Programm sowie Fotos und
- eine Publikation mindestens durch eine Zusammenfassung und einen Veröffentlichungsnachweis

nachgewiesen werden.

Wenn die Vorhaben nicht, wie im Haushaltsplanentwurf beschrieben, umgesetzt wurden und deshalb keine Vorhabennachweise erbracht werden können, kann keine Auszahlung des Pauschalbetrags erfolgen.